



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Steinfels Swiss - Professional

Gültig ab 01.02.2021

## 1. Grundsatz

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind auf sämtliche Bestellungen, Lieferungen und Leistungen der Steinfels Swiss, Division der Coop Genossenschaft, Basel, (nachfolgend Steinfels Swiss) anwendbar.
- 1.2. Sie gelten für Bestellungen in der Sparte Professional (Bestellungen für den gewerblichen Gebrauch) sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 1.3. Mit Auftragserteilung anerkennt der Kunde die vorliegenden Geschäftsbedingungen.
- 1.4. Abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von Steinfels Swiss. Sonderkonditionen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Steinfels Swiss.
- 1.5. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

## 2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote der Steinfels Swiss, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2. Bestellungen sind online, telefonisch, schriftlich oder per Fax an die Bestellungsannahme von Steinfels Swiss in Winterthur zu richten.
- 2.3. In Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen erteilte Bestellungen gelten grundsätzlich als von Steinfels Swiss angenommen, sofern nicht innert fünfzehn Tagen ab Bestelleingang schriftlich eine anderslautende Benachrichtigung an den Kunden ergeht.
- 2.4. Durch die Steinfels Swiss angenommene Bestellungen gelten als fest erteilte Aufträge und können nicht mehr storniert werden.

## 3. Preise

- 3.1. Die in Rechnung gestellten Preise entsprechen den zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisen.

- 3.2. Die Preise verstehen sich – vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung – netto exkl. MWST, exkl. VOC, franko Domizil (Talstation, Zufahrt mit LKW und Paketservice ist gewährleistet).

## 4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu erfolgen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von 6% p.a. fällig.
- 4.3. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung für eine Lieferung in Verzug, so ist Steinfels Swiss berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten, bis die offenstehenden Rechnungen vollumfänglich beglichen sind.
- 4.4. Bei fortgesetzter Nichtbeachtung von Zahlungsfristen behält sich Steinfels Swiss vor, Lieferungen nur noch gegen Vorauskasse vorzunehmen oder die Lieferungen an den Kunden ganz einzustellen.
- 4.5. Die Waren verbleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum von Steinfels Swiss. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Steinfels Swiss erforderlichen Massnahmen zu treffen.

## 5. Lieferung, Lieferfristen und Lieferverpflichtungen

- 5.1. Die Lieferung der Produkte erfolgt franko Domizil (Talstation, Zufahrt mit LKW und Paketservice ist gewährleistet). Ein allfälliger Frachtkostenanteil wird pauschal oder nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die Belieferung erfolgt im Tourensystem zu bestimmten Wochentagen (gemäss Tourenplan). Für Expresslieferungen und Anlieferung innerhalb bestimmter Zeitfenster werden zusätzliche Frachtkosten und Bearbeitungsgebühren pauschal oder nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- 5.3. Im Bereich Professional beträgt die Lieferfrist maximal eine Woche ab Bestelleingang. In Ausnahmesituationen (unvorhergesehene Ereignisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Sperren bei Lieferanten oder Unterlieferanten, Rohstoffmangel oder ähnlichen Ereignissen) oder bei Lagerengpässen wird der Kunde von Steinfels Swiss unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Es steht dem Kunden frei, die Bestellung in Bezug auf die nicht lieferbaren Artikel zu stornieren, zu modifizieren oder einen späteren Liefertermin zu akzeptieren.
- 5.4. Mehr- oder Minderlieferung der bestellten und bestätigten Menge bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 5.5. Der Kunde hat wegen verspäteter Lieferung keinen Anspruch auf Schadenersatz, Ersatz von Folgeschäden oder Rücktritt vom Vertrag.
- 5.6. Verkaufsfähige Warenretouren sind innert Monatsfrist und in verschlossenen Originalgebinden/Verpackungen möglich. Diese erfolgen gegen Verrechnung von Transport- und Umtriebskosten. Eine allfällige Entsorgungsgebühr geht zu Lasten des Retouren-Absenders.

## 6. Dosieranlagen / Softwarelösungen

- 6.1. Steinfels Swiss stellt ausgewählten Kunden Dosieranlagen für Geschirr-, Objekt- und/oder Textilreinigung zum Gebrauch zur Verfügung. Abhängig von der Dosieranlage können Nutzungsgebühren für die Dosieranlage und/oder für den Betrieb der Dosieranlage erforderliche Software-Applikationen anfallen. Die Installation einer Dosieranlage bedarf eines schriftlichen Leih- und Servicevertrags mit fixer Laufzeit. Der Kunde verpflichtet sich, für die volle Dauer des Leih- und Servicevertrages exklusiv Produkte der Steinfels Swiss einzusetzen. Steinfels Swiss verpflichtet sich, die kontinuierliche Funktion der Dosieranlage durch Service-, Unterhalt- und Störungsarbeiten zu gewährleisten.
- 6.2. Der Leih- und Servicevertrag verlängert sich nach Ablauf der Laufzeit



automatisch um zwei weitere Jahre. Wünscht der Kunde oder Steinfels Swiss keine Verlängerung des Leih- und Servicevertrages, so hat 3 Monate vor dem jeweiligen Vertragsende eine schriftliche Kündigung zu erfolgen. Verzichtet der Kunde auf eine Verlängerung des Leih- und Servicevertrages, so hat er die Dosieranlage innert 60 Tagen nach Vertragsende zu demontieren, zu reinigen und in funktionstüchtigem Zustand an Steinfels Swiss zu retournieren. Andernfalls hat Steinfels Swiss das Recht, eine monatliche Miete von 10% des Wertes in Rechnung zu stellen und die Anlage auf Kosten des Kunden ganz oder teilweise zu demontieren.

6.3. Die Dosieranlage bleibt während und nach der Dauer des Leih- und Servicevertrags im Eigentum der Steinfels Swiss. Der Kunde haftet für mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden an der Dosieranlage. Der Kunde verpflichtet sich, die Dosieranlage inkl. Zubehör als Fremdeigentum in seiner Betriebs-sachversicherung einzuschliessen.

6.4. Die Weitergabe der Dosieranlage an Dritte (leihweise oder gegen Bezahlung) ist untersagt. Bei Betriebsübergabe oder einem Gerätewechsel ist Steinfels Swiss rechtzeitig zu informieren, damit ein neuer Leih- & Servicevertrag erstellt werden kann. Bei Betriebsaufgabe, Vertragsverletzung oder auf Wunsch des Kunden wird die Dosieranlage inkl. Zubehör demontiert. Die Kosten trägt der Kunde.

6.5. Steinfels Swiss stellt ihren Kunden Lizenzen für Softwarelösungen von Drittanbietern für Hygienemanagement, Temperaturüberwachung und die Steuerung und Überwachung von Hygienesystemen zur Verfügung. Grundsätzlich gelten die Lizenzvereinbarungen der Drittanbieter. Lizenzen für Softwarelösungen werden pro Kalenderjahr (pro Rata) im Voraus verrechnet. Für die Kündigung von Lizenzen gilt eine Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres.

## 7. Übergang von Nutzen und Gefahr

7.1. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über.

Dies gilt auch dann, wenn Steinfels Swiss die Lieferung der Produkte an den Kunden organisiert.

7.2. Verzögert sich der Versand auf Begehren des Kunden oder aus anderen Gründen, die Steinfels Swiss nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Ab diesem Zeitpunkt werden Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

## 8. Gewährleistung/Haftung

8.1. Entspricht die Ware nicht der vertraglichen Vereinbarung, erfolgt nach Wahl von Steinfels Swiss eine Ersatzlieferung anstelle der mangelhaften Ware bzw. Nachlieferung bei Fehlmengen oder die Rückerstattung bzw. Minderung des Kaufpreises. Jede weitergehende Gewährleistung oder Haftung von Steinfels Swiss, insbesondere für Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.

8.2. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die Steinfels Swiss nicht zu verantworten hat, wie unsachgemässe Anwendung unserer Reinigungsprodukte, unsachgemässe Lagerung, Behandlung, Verpackung, oder unsachgemässer Transport der Ware durch den Kunden oder durch Dritte, Umwelteinflüsse oder höhere Gewalt. Die Gewährleistungsansprüche erlöschen ausserdem, sobald der Kunde oder Dritte Veränderungen an der gelieferten Ware vornehmen, es sei denn, der Kunde könne nachweisen, dass der Mangel nicht auf die vorgenommene Veränderung zurückzuführen ist.

8.3 Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Kaufdatum, sofern nicht anderweitig vereinbart.

## 9. Immaterialgüterrechte

9.1. Sämtliche Rezepturen, Formen, Muster, Materialien, Drucksachen aller Art etc., die dem Kunden ausgehändigt werden, sind und bleiben geistiges Eigentum von Steinfels Swiss. Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Steinfels Swiss dürfen sie weder vervielfältigt noch Dritten zur Einsicht oder Auswertung weitergegeben werden.

## 10. Datenschutz

10.1. Die personenbezogenen Daten des Kunden – wie beispielsweise Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktperson – werden von Steinfels Swiss in Übereinstimmung mit dem Schweizerischen Datenschutzrecht erhoben und bearbeitet.

10.2. Steinfels Swiss verwendet die personenbezogenen Daten des Kunden zu Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Kundenpflege, zu Marketingzwecken und zur regelmässigen Information des Kunden über neue Produkte und Angebote, zur Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen sowie zur Durchführung von Marktforschungen. Steinfels Swiss kann die personenbezogenen Daten der Kunden zu den genannten Zwecken auch an Dritte, die im Auftrag von Steinfels Swiss operieren, weitergeben.

10.3. Steinfels Swiss trifft angemessene Vorkehrungen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

10.4 Im Weiteren verweist Steinfels Swiss auf die jeweils gültige Datenschutzerklärung.

## 11. Übertragung von Rechten

11.1. Keine Partei darf ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen.

## 12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

12.1. Auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den zugehörigen Liefervertrag findet ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) Anwendung. Die Anwendung des UN-Abkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Winterthur. Steinfels Swiss ist berechtigt Klagen gegen Kunden auch an dessen Sitz anzubringen.